

Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2012

Karlsruhe/Stuttgart, im Juni 2012

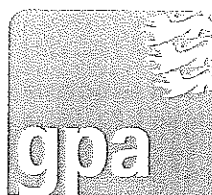
Ausang

Ref 43

2.K.

*Ref 23
26.6.12*

Mün



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

dungen zur Kinder- und Jugendhilfestatistik vollständig, sachlich richtig und fristgerecht an das Statistische Landesamt gegeben werden.

Gerade mit Blick auf die im Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 14.2.2012 (GBl. S. 25) beschlossene wesentliche Erhöhung der Zuweisungen des Landes für die Kleinkindbetreuung in den kommenden Jahren, muss die Abwicklung des Sonderlastenausgleichs auf örtlicher Ebene noch stärker als bisher in den Fokus rücken.

3.3.4

Feuerwehr

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die den Kommunen für kostenersatzpflichtige Einsätze zustehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden.

Viele der geprüften Städte und Gemeinden haben die örtlichen Regelungen zu den Ersätzen für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr noch nicht an das Feuerwehrgesetz in der Fassung vom 2.3.2010 (GBl. S. 333) angepasst. Sofern Pauschalsätze erhoben werden, sind diese in einer Satzung festzulegen (§ 34 Abs. 5 Satz 5 FwG). Zur Kalkulation der Kostenersätze verweist die GPA auf die im letzten Geschäftsjahr herausgegebene GPA-Mitt. 1/2011 Az. 130.50.

Die überörtliche Prüfung der Erhebung der Kostenersätze hat ergeben, dass einzelne Städte und Gemeinden mit der Bearbeitung der Kostenersätze für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr teilweise erheblich im Rückstand waren.

Ursächlich hierfür war meist der Umstand, dass die Einsatzberichte der Feuerwehr nicht zeitnah erstellt und an die Verwaltung weitergereicht wurden. Erschwerend kamen vereinzelt Mängel in der Sachbearbeitung hinzu, die auf eine zu geringe Personalausstattung oder auf eine zu unbeständige personelle Besetzung zurückgeführt werden konnten.

In Einzelfällen waren Kostenersatzansprüche der Gemeinde mittlerweile verjährt. Die entgangenen Einnahmen mussten bei der Vermögensschadensversicherung angemeldet werden.

Ferner wurde festgestellt, dass Kostenersätze mitunter nicht vollständig erhoben wurden. So wurden bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen nicht für alle ausgerückten Fahrzeuge und Feuerwehrleute Kostenersätze geltend gemacht.

Grundsätzlich wird in der örtlichen Alarm- und Ausrückeordnung festgelegt, welche Fahrzeuge bei einem bestimmten Alarmstichwort ausrücken und insofern einem dem jeweiligen Ereignis angemessenen bedarfsgerechten Personal- und Ausrüstungsaufwand bereits Rechnung tragen. Sollte die Feuerwehr im Einzelfall hingegen in einem technischen und personellen Umfang ausgerückt sein, der sich für die nach den konkreten Gegebenheiten am Einsatzort tatsächlich auszuführende Aufgabe als offensichtlich überdimensioniert erwiesen hat, ist dies zu dokumentieren. Ggf. ist eine Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung zu prüfen.

Mit Blick auf die erheblichen Investitionsausgaben, wie auch auf die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Feuerwehr ist sicherzustellen, dass die den Kommunen durch Kostenersätze zustehenden Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden (§ 26 GemHVO bzw. § 25 GemHVO-kameral).

3.3.5

Beschaffungswesen

Die VwV Beschleunigung öA ist mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten. Die Rückkehr zu den in der GPA-Mitt. 2/2008 Az. 045.010 empfohlenen Wertgrenzen ist zu begrüßen.

Die den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung empfohlene Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschleunigung öA) vom 3.12.2010 (GBl. S. 506) trat mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft. Damit sind die erhöhten Wertgrenzen bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen für Beschränkte Ausschreibungen wie auch für Freihändige Vergaben nicht mehr gültig. Die GPA weist in diesem Zusammenhang auf die im Jahr 2008 von der Arbeitsgruppe „Vergabepaxis der öffentlichen Hand“ erarbeiteten Empfehlungen zu Wertgrenzen für die Fälle des § 3 Abs. 4 b VOL/A hin, wonach für kommunale Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragswert von 10.000 EUR eine Freihändige Vergabe und bis zu einem Auftragswert von 40.000 EUR eine